

### Insolvenz von Unternehmen

Im Jahr 2008 wurden insgesamt 29.291 Unternehmen in Deutschland insolvent. Die hiervon betroffenen Gläubigerforderungen beliefen sich auf ca. 22 Mrd. Euro. Damit war die Zahl der Unternehmensinsolvenzen 2008 zwar insgesamt gegenüber dem Vorjahr rückläufig, angesichts der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise gehen Studien für das Jahr 2009 jedoch von einer steigenden Zahl von Unternehmensinsolvenzen aus. Die Ursachen hierfür sind vielfältig und reichen von Auftragsrückgängen und Absatzschwierigkeiten bis hin zu zunehmend restriktiver Kreditvergabe. Vor diesem Hintergrund werden die mit der Insolvenz von Unternehmen (sog. **Regelinsolvenzverfahren**) verbundenen Chancen und Risiken in Politik und Medien kontrovers diskutiert.

#### Sinn und Zweck des Insolvenzverfahrens

Ziel des Insolvenzverfahrens ist es, in einer wirtschaftlichen Situation des Schuldners, die es ihm nicht erlaubt, die fälligen Forderungen seiner Gläubiger zu befriedigen, einen **gerechten Ausgleich** zwischen Schuldner und Gläubigern zu erreichen und für die **möglichst vollständige Befriedigung aller Gläubiger** zu sorgen. Dazu wird das gesamte Vermögen des Schuldners seiner Verfügungsbefugnis entzogen und auf einen unabhängigen **Insolvenzverwalter** übertragen. Dieser hat die Aufgabe, das Schuldnervermögen (sog. **Insolvenzmasse**, § 35 Insolvenzordnung) zu verwalten, es im Regelfall zu verwerten (**Liquidation**) und den erzielten Erlös an die Gläubiger zu verteilen. Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens endet die Möglichkeit der einzelnen Gläubiger, im Wege der Einzelzwangsvollstreckung gegen den Schuldner vorzugehen. Hierdurch wird verhindert, dass einzelne Gläubiger ihre Forderungen befriedigen, während andere, die die Zwangsvollstreckung erst später einleiten, leer ausgehen (sog. **Wettlauf der Gläubiger**). Stattdessen bezieht das Insolvenzverfahren alle Gläubiger ein. Jeder Gläubiger wird hinsichtlich der ihm zustehenden Forderung **quotal** befriedigt, so dass auf jede Gläubigerforderung nur soviel entfällt, wie dem Verhältnis aller Forderungen (Aktiva) zu allen Schulden (Passiva) entspricht. Dabei gilt das Prinzip der **Gläubigergleichbehandlung**. Die Gläubiger haben im Insolvenzverfahren **weitreichende Mitwirkungsrechte** und können dessen Ablauf wesentlich beeinflussen.

Das Verfahren dient somit dem **Schutz der Gläubiger**, indem sichergestellt wird, dass alle Forderungen zumindest teilweise erfüllt werden und der wirtschaftliche Verlust des Schuldners gleichmäßig verteilt wird, und zugleich dem **Schutz des Schuldners** vor Zwangsvollstreckung durch einzelne Gläubiger. Außerdem ermöglicht es bei notleidenden, aber lebensfähigen Unternehmen **anstelle der Liquidation** die Nutzung des Schuldnervermögens zu **Sanierung und Erhalt des Unternehmens**. Ziel ist auch hier die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger, da nach erfolgter Sanierung bestehende Schulden aus künftigen Gewinnen des Unternehmens beglichen werden. Außerdem können das Unternehmen oder Unternehmensteile, ggf. nach Durchführung von Sanierungsmaßnahmen, veräußert werden (**übertragende Sanierung**), wodurch ggf. höhere Erlöse erzielt werden als bei Zerschlagung und Verwertung der einzelnen Vermögenswerte.

#### Voraussetzungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren wird nur auf Antrag eröffnet. Voraussetzung ist die **Insolvenzfähigkeit** des Schuldners (§ 11 InsO). Den **Eröffnungsantrag** kann jeder **Gläubiger**, der ein rechtliches Interesse glaubhaft machen kann, und der **Schuldner** selbst stellen. Zuständig für die Eröffnung

Nr. 33/09 (03. April 2009)

ist das Amtsgericht als Insolvenzgericht (§ 2 InsO). Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist an strenge Voraussetzungen geknüpft. Die InsO bestimmt abschließend die sog. **Insolvenzgründe**. Allgemeiner Eröffnungsgrund für jedes Insolvenzverfahren ist **Zahlungsunfähigkeit** (§ 17 InsO). Sie liegt regelmäßig vor, wenn eine Liquiditätslücke von 10 % der fälligen Gesamtverbindlichkeiten oder mehr besteht, die der Schuldner nicht innerhalb von zwei bis drei Wochen schließen kann. Zahlungsunfähigkeit wird ferner vermutet, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Für Insolvenzanträge des Schuldners genügt auch bereits **drohende Zahlungsunfähigkeit** (§ 18 InsO). Diese liegt vor, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, die bestehenden Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit zu erfüllen. Bei juristischen Personen ist auch **Überschuldung** Insolvenzgrund. Sie liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist überwiegend wahrscheinlich (§ 19 InsO). Dieser Überschuldungsbegriff, nach dem bei einer positiven Fortführungsprognose für das Unternehmen eine insolvenzrechtliche Überschuldung trotz rechnerischer Überschuldung ausgeschlossen sein soll, wurde in Anknüpfung an die frühere Rechtslage durch Art. 5 des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes mit Wirkung vom 18.10.2008 befristet bis 31.12.2010 eingeführt, um die Folgen der Finanzmarktkrise abzumildern.

### Überblick über den Ablauf des Insolvenzverfahrens

Durch den Antrag des Schuldners oder des Gläubigers wird das sog. **Eröffnungsverfahren** eingeleitet, in dem das Insolvenzgericht prüft, ob der Antrag zulässig und begründet ist. Insbesondere wird das Insolvenzverfahren nur eröffnet, wenn das Schuldnervermögen die Verfahrenskosten deckt. Für die Dauer der Prüfung kann das Gericht vorläufige **Sicherungsmaßnahmen** anordnen, um zu verhindern, dass das Schuldnervermögen zu Lasten der Gläubiger weiter verringert wird (§ 21 InsO). Mit dem **Eröffnungsbeschluss** wird das eigentliche Insolvenzverfahren eingeleitet und ein Insolvenzverwalter bestellt. Gleichzeitig wird eine Frist von höchstens drei Monaten zur Anmeldung der Gläubigerforderungen sowie ein Berichtstermin und ein Prüfungstermin bestimmt (§§ 28 f. InsO). Der Verwalter trägt die angemeldeten Forderungen in die **Insolvenztabelle** ein (§§ 174 f. InsO). Im **Berichtstermin** (§ 156 InsO), der spätestens drei Monate nach Verfahrenseröffnung stattfinden muss, berichtet der Insolvenzverwalter über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und ihre Ursachen und nimmt zu den **Erhaltungs- und Sanierungsaussichten** für das Unternehmen Stellung. Auf dieser Basis entscheidet die **Gläubigerversammlung** über den Fortgang des Insolvenzverfahrens (§§ 29, 157 InsO). Die Gläubiger bestimmen also gemeinsam darüber, ob Liquidation, Sanierung oder übertragende Sanierung stattfindet. Weiterhin kann die Gläubigerversammlung entscheiden, ob das weitere Verfahren nach den gesetzlichen Vorgaben der InsO oder unter Abweichung hiervon nach einem auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens abgestimmten **Insolvenzplan** (§§ 1, 217 ff. InsO) ablaufen soll. Dieses Instrument trägt der Gläubigerautonomie Rechnung und eröffnet **unternehmerische Gestaltungsspielräume** insbesondere zum Erhalt des Unternehmens (§ 1 S. 1 InsO). Im **Prüfungstermin** (§ 176 InsO), der spätestens zwei Monate nach Ablauf der Anmeldefrist stattfinden muss, werden die zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen erörtert. Widersprechen einer Forderung weder der Insolvenzverwalter noch ein anderer Gläubiger, gilt sie ohne gerichtliche Überprüfung als festgestellt (§ 178 InsO). Andernfalls muss der Gläubiger seine Forderung durch Klage gerichtlich feststellen lassen. Beschließt die Gläubigerversammlung im Berichtstermin die **Liquidation**, verwertet der Verwalter unverzüglich die Insolvenzmasse, indem er sie zu Geld macht. Der erzielte **Erlös** wird nach dem Prüfungstermin an die Gläubiger entsprechend der Quote verteilt (§§ 187 ff. InsO). Die Forderungen, die durch die Erlösverteilung nicht befriedigt werden können, bleiben auch nach Abschluss des Insolvenzverfahrens bestehen. Hinsichtlich dieser Forderungen kann der Schuldner unter den Voraussetzungen der §§ 286 ff. InsO nach sechs Jahren **Restschuldbefreiung** erlangen, sofern es sich um eine natürliche Person handelt.

#### Quellen:

- Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 06.03.2009, abrufbar unter [http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2009/03/PD09\\_081\\_52411.templateId=renderPrint.psm](http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Presse/pm/2009/03/PD09_081_52411.templateId=renderPrint.psm), (Stand 26.03.2009).
- Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Band 1, 2. Auflage 2007, § 17, § 18.
- Foerste, Insolvenzrecht, 3. Auflage 2006, S. 2 ff.
- Bork, Einführung in das Insolvenzrecht, 4. Auflage 2005, S. 1 ff.
- Thonfeld, Der „instabile Überschuldungsbegriff“ des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes, NZI 2009, S. 15.
- Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG) vom 14. Oktober 2008, BT-Drs. 16/10600, S. 21.
- Riedel, Regierung erwägt grundsätzliche Reform des Insolvenzrechts, in: Handelsblatt vom 20.03.2009, S. 5.

Verfasser: RR Sebastian Fischer, Fachbereich WD 7, Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung